

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Cross Liability erweitert - AH3855.12

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.3 und 7.6.4 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden
 - 1.1. der mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander sowie
 - 1.2. von Gesellschaftern und Beteiligungsgesellschaften sowie jeweils deren Angehörigen (Art 7.6.2 AHVB), der Versicherungsnehmerin.
2. Auch im Fall der Vereinbarung einer entsprechenden anderweitigen Besonderen Bedingung gilt diese Deckungserweiterung nicht für:
 - 2.1. reine Vermögensschäden;
 - 2.2. erweiterte Deckung der Produkthaftungspflicht (A 2.4. EHVB);
 - 2.3. Schäden die unter die Ausschlussbestimmungen des Art 7.10 AHVB fallen (z.B. Mietsachschäden, Verwahrung, Tätigkeitsschäden);
 - 2.4. Sachschäden durch Umweltstörung (Art 6 AHVB)
 - 2.5. Nachbesserungsbegleitschäden.